

- Die in der Preisliste EVO Komfort 2022 aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * (0,10 + 0,45 * L/L_0 + 0,45 * I/I_0) \text{ [EUR/kW und Jahr]}$$
- Der **geänderte Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$VP = 0,80 * VP_K + 0,20 * VP_M \text{ [ct/kWh]}$$

 Dabei stellt der Faktor „VP_K“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP_M“ das Marktelement im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:

$$VP_K = VP_0 * (0,55 + 0,45 * K/K_0 * KF)$$

$$VP_M = VP_0 * (0,15 + 0,15 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,55 * G/G_0)$$

- In den Formeln gemäß Ziffern 2 bis 3 bedeuten:
 GP = neuer Grundpreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

GP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Grundpreises:

Grundpreis	Basispreis (Euro/kW/Jahr)
	26,50

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vierteljährliche Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62221-0002

L₀ = 88,8 (Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal 2015 [auf Basis 2020 = 100])

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte

I₀ = 92,59 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis Juni 2015 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2021=100])

VP = neuer Verbrauchspreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

VP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Arbeitspreises:

Verbrauchspreis	Basispreis (Cent/kWh)
	6,00

K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen), GP19-051, Steinkohle, (2021=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61411-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise



$K_0 = 56,33$ (Arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis März 2015 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2021 = 100])

$KF = 0,9047$ (Korrekturfaktor zur preisneutralen Umstellung der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] bis 31.12.2018 unter der Bezeichnung „Drittlandskohlepreis – Drittlandskohlebezüge und durchschnittliche Preise frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle“ vierteljährlich veröffentlichte Preis für Steinkohle in €/t SKE auf den vom Statistischen Bundesamt [Destatis] veröffentlichten Index für die Einfuhr unter der Fachserie 17, Reihe 8.1, Deutschland, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Lfd. Nr. 104 (GP-Systematik: 051), Steinkohle: Verhältnis der Mittelwerte April 2017 bis März 2018 zu April 2014 bis März 2015 = $89,61/71,95$ [BAFA] / $138,93/100,92$ [Destatis])

$G =$ der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Abrechnungspreis in €/MWh für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“.

$G_0 = 22,89$ (Arithmetisches Mittel der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember 2014 für das folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni 2015 für das folgende Handelsjahr für Erdgas, Futures, EEX THE NATURAL GAS FUTURES (G))

5. Die EVO kann daneben den Jahrespreis für Messung und Abrechnung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Berechnung des Preises für Messung und Abrechnung maßgeblich sind, anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ableitung sowie für die Abrechnung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die EVO wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Messpreises sind nur zum 1.10. eines Kalenderjahres sowie erst nach öffentlicher Bekanntgabe möglich.

6. Das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (E_{\text{Kohle}} - E_{\text{Wärme}} * ZF) * P_{\text{CO}_2}$$

In dieser Formel bedeuten:

CO₂-Preis = neues Entgelt für CO₂-Emissionen zum 1.10. eines Kalenderjahres

$E_{\text{Kohle}} = 0,345$ (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 b) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen nichtgasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 345 g CO₂ je kWh (Wärme-Benchmark)]

$E_{\text{Wärme}} = 0,170$ (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 14. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 47,3 (Zertifikate/TJ)]



ZF = 0,3 [Der EVO werden als Betreiberin von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugten Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, beträgt diese Zuteilung ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 30 % (vgl. Art. 10a Abs. 11 RL 2003/87/EG i.V.m. Anhang VI des Beschlusses 2011/278/EU bzw. Art. 16 Abs. 3 UA 2 der VO (EU) 2019/311). Mit dem Faktor „ZF“ (Zuteilungsfaktor) für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate wird die jährliche Kürzung der kostenlos zugeteilten Emissionshandelszertifikate berücksichtigt.]

P_{CO₂} = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Preis in €/t CO₂ (Abr. Preis) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“

7. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 wird auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf drei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.
8. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Arbeitspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 1.10. eines Kalenderjahres in Kraft.
Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:
 - der Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres
 - das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
 - das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis März des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
 - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/MWh (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“
 - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des vorhergehenden Jahres) sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des laufenden Jahres) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ (P_{CO₂}).
9. Die EVO wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 4, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4, sowie den ggf. geänderten Messpreis gemäß Ziffer 5 und das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
10. Werden die in Ziffer 2 und Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 6 genannten Indizes (Werte/Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, so ist die EVO berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.



11. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht, die Preise der EEX unter www.eex.de.
12. Zusätzlich zu der Veröffentlichung der EEX wird die EVO spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter www.evo-ag.de die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (G) für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“ sowie die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (P_{CO2}) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.
13. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2015 = 100“ auf „2020 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L₀, I₀, K₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben bzw. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.